

# Begräbnisbezirk Schwarzenegg



Geschäftsstelle:  
Gemeindeverwaltung Oberlangenegg  
Stalden 17, 3616 Schwarzenegg

Telefon 033 453 16 49  
E-Mail: info@oberlangenegg.ch

## Gesuch um Errichtung eines Grabmals

### Angaben Gesuchsteller/in

Name : ..... Vorname: .....  
Adresse: ..... PLZ, Ort: .....  
Tel.-Nr.: ..... E-Mail: .....

### Angaben zum Grabmal

Ort des Grabes  Friedhof  Kirche  
Art des Grabes  Erdbestattungsgrab  Urnengrab

Grab Nr.: .....  
Name / Vorname der verstorbenen Person: .....  
Material ..... Bearbeitung: .....  
Höhe ..... Breite: ..... Dicke: .....  
Schriftart .....

### Unterschrift

Datum: ..... Unterschrift .....

**Das Grabmalgesuch ist in zweifacher Ausführung einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 (Vorderansicht, Seitenansicht und Grundriss) beizulegen (siehe Rückseite).** Bei Bedarf kann die Friedhofkommission zusätzliche Unterlagen einfordern. Die Bestattungs- und Friedhofvorschriften des Begräbnisbezirks sind einzuhalten.

## Zeichnung/Skizze Grabmal

Skizze Masstab 1:10 mit Angabe aller Dimensionen:

<b>Vorderansicht</b> mit Aufzeichnung der Inschrift usw.:	<b>Seitenansicht</b> (Schnitt):
<b>Grundriss:</b>	Unterschrift/Stempel Ersteller:

\* \* \* \*

- Die **Bewilligung** zur Errichtung des nachgesuchten Grabmals **wird erteilt.**
- Die **Bewilligung** zur Errichtung des nachgesuchten Grabmals **wird nicht erteilt.**  
Begründung siehe beiliegend.

Datum: \_\_\_\_\_

**FRIEDHOFKOMMISSION SCHWARZENEGG**

Beatrice Berger  
Präsidentin

Beilage: Auszug aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement

### **Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert zehn Tagen seit Erhalt beim Regierungsstatthalteramt Thun schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

## Auszug aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement

Urnengräber	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> In ein Urnengrab können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die zweite Urnenbeisetzung verlängert die Ruhedauer des bestehenden Grabes nicht.</p>								
Urnen auf Reihengräber	<p><b>Art. 25</b> Auf ein Reihengrab können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzungen verlängern die Ruhedauer des bestehenden Grabes nicht.</p>								
Gemeinschaftsgrab	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab bedingt eine Kremation. Die Aschenbeisetzung erfolgt ohne Urne. Die Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Auf Wunsch können Name und Jahrzahlen der verstorbenen Person gegen Entrichtung einer Gebühr in die vorgesehene Inschrifttafel graviert werden.</p> <p><sup>3</sup> Bei späterer Beisetzung ist eine Gravur in eine separate Inschrifttafel möglich, sofern die Ruhedauer noch nicht abgelaufen ist. Der Vorstand ist berechtigt, die voll beschrifteten Inschrifttafeln zu entfernen und durch neue, leere Tafeln zu ersetzen.</p>								
Grabreservationen	<p><b>Art. 27</b> Grabreservationen sind nicht möglich.</p>								
Anlegen der Gräber	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Einteilung der Friedhofabteilungen ist Sache des Friedhofkommission.</p> <p><sup>2</sup> Das Anlegen der Gräber und die Erstellung der Grabeinfassungen ist Sache der Friedhofgärtnerin / des Friedhofgärtners.</p> <p><sup>2</sup> Jedes Grab wird nummeriert.</p>								
Grabtiefe	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Gräber müssen unter Verantwortlichkeit der Totengräberin / des Totengräbers folgende Tiefe haben:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>a) für Erwachsene</td> <td style="text-align: right;">180 cm</td> </tr> <tr> <td>b) für Kinder von 3 bis 10 Jahren</td> <td style="text-align: right;">150 cm</td> </tr> <tr> <td>c) für Kinder unter 3 Jahren</td> <td style="text-align: right;">120 cm</td> </tr> <tr> <td>d) für Urnengräber</td> <td style="text-align: right;">60 cm</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup> Beim Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche unter dem Rasen beigesetzt (Leihurne).</p>	a) für Erwachsene	180 cm	b) für Kinder von 3 bis 10 Jahren	150 cm	c) für Kinder unter 3 Jahren	120 cm	d) für Urnengräber	60 cm
a) für Erwachsene	180 cm								
b) für Kinder von 3 bis 10 Jahren	150 cm								
c) für Kinder unter 3 Jahren	120 cm								
d) für Urnengräber	60 cm								
Aufhebung der Gräber	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Aufhebung eines Gräberfeldes verfügen und erlässt die entsprechenden Publikationen. Werden die Grabmäler und Pflanzen nicht innert der festgesetzten Frist entfernt, verfügt die Friedhofkommission über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen.</p> <p><sup>2</sup> Beim Gemeinschaftsgrab können die Namensschilder ebenfalls nach Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofkommission entfernt werden. Die Schilder stehen den Hinterbliebenen auf Wunsch zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Ausgrabung einer auf einem bestehenden Grab später beigesetzten Urne verlangt, so haben die Gesuchsteller für die Kosten der Ausgrabung und gegebenenfalls einer Wiederbeisetzung aufzukommen.</p> <p><sup>4</sup> Eine Wiederbeisetzung auf ein bestehendes Grab verlängert die Ruhedauer des bestehenden Grabes nicht.</p> <p><sup>5</sup> Bei einer Wiederbeisetzung auf ein neues Urnengrab gilt die ordentliche Ruhedauer (Art. 22).</p>								
Grabmal	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Für das Aufstellen eines Grabmals ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Dem Gesuch ist eine Skizze im Massstab 1:10 des gewünschten Grabmals mit den Angaben über Grösse, Material und Schrift einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Kein Grabmal darf gesetzt werden, bevor die schriftliche Zustimmung vorliegt sowie das Streifenfundament erstellt ist.</p>								
Aufstellung der Grabmäler	<p><sup>3</sup> Die Aufstellung des Grabmals ist der Friedhofgärtnerin / dem Friedhofgärtner rechtzeitig zu melden unter Vorweisung der schriftlichen Bewilligung. Nach beendeter Arbeit ist die Grabstätte samt Umgebung wieder in sauberen Zustand zu versetzen, nötigenfalls durch die Friedhofgärtnerin / den Friedhofgärtner auf Kosten der Erstellerin / des Erstellers.</p>								

## Auszug aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement

Form des Grabmals

**Art. 32** <sup>1</sup> Das Grabmal darf nicht gegen das ästhetische Empfinden verstossen und weder die Harmonie der Umgebung noch die Stimmung der Ruhe beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Das Grabmal soll möglichst aus Stein hergestellt werden. Auch Holzkreuze sind gestattet.

<sup>3</sup> Nicht gestattet sind folgende Materialien:

- |               |               |
|---------------|---------------|
| - Kunststoffe | - Blech       |
| - Glas        | - Fotografien |

<sup>5</sup> Als Grabmal auf den Urnengräbern bei der Kirche sind nur Kreuze aus Metall oder Holz (max. Höhe: 90 cm, max. Breite: 50 cm) auf einem Sockel (max. Höhe: 20 cm) sowie Grabplatten zugelassen.

Masse des Grabmals

**Art. 33** <sup>1</sup> Für Grabmäler auf dem Friedhof Brucherer gelten folgende Masse. Die Höhe wird über dem Niveau der Platten gemessen.

- Erwachsenengrab	max. Höhe:	105 cm	max. Breite:	60 cm
- Kindergrab	max. Höhe:	75 cm	max. Breite:	45 cm
- Urnengrab	max. Höhe:	80 cm	max. Breite:	45 cm
- Grabplatten	max. Höhe:	60 cm	max. Breite:	45 cm

<sup>2</sup> Die Grabmäler auf dem speziellen Urnenfeld müssen 65 cm ab Kreisrand der Platten gesetzt werden.

<sup>3</sup> Pro Grabstätte darf nur 1 Grabmal errichtet werden.

Nicht genehmigtes Grabmal

**Art. 34** Die Friedhofkommission kann jederzeit die Entfernung eines Grabmals verlangen, das ohne ihre Genehmigung aufgestellt wurde oder den genehmigten Angaben nicht entspricht. Wird der Aufforderung zur Entfernung nicht innert der angesetzten Frist entsprochen, so ist die Friedhofkommission berechtigt, das Grabmal auf Kosten der Auftraggeberin / des Auftraggebers entfernen zu lassen.

Umfassung der Gräber

**Art. 35** <sup>1</sup> Die Umfassung der Gräber wird durch die Friedhofkommission geregelt und von der Friedhofgärtnerin / vom Friedhofgärtner ausgeführt. Auf dem Friedhof Brucherer sind Stein- und Zementfassungen verboten. Grabfassungen bei der Kirche sind obligatorisch.

<sup>2</sup> Die Friedhofkommission behält sich vor, die verschiedenen Friedhofabteile unterschiedlich zu gestalten.

<sup>3</sup> An die entstehenden Kosten ist ein einmaliger Betrag durch die Hinterbliebenen zu entrichten (siehe Gebührentarif im Anhang).

Art der Bepflanzung

**Art. 36** <sup>1</sup> Die Pflanzen dürfen seitlich nicht über die Grabfläche hinausragen und nicht höher als 60 cm sein.

<sup>2</sup> Anpflanzungen und Gestaltungen, die das Bild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen.

<sup>3</sup> Der Friedhofkommission steht das Recht zu, Bepflanzungen, die stören oder unpassend wirken, zu beanstanden, nötigenfalls zu entfernen und die Grabfläche neu zu gestalten.

Unterhalt der Gräber

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet, Grab und Grabmal in gutem Zustand zu erhalten (Bepflanzung und Unterhalt inkl. Unkrautentfernung). Bei mangelhaftem Unterhalt trifft die Friedhofkommission die nötigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen, wenn der Mangel auf schriftliche Anzeige nicht innert der angesetzten Frist behoben wird.

<sup>2</sup> Für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist die Friedhofgärtnerin / der Friedhofgärtner zuständig.

Unterhaltsvertrag

**Art. 38** Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätte kann vertraglich dem Verband übertragen werden. Siehe „Gebührentarif im Anhang“

Schadhafte Grabmäler

**Art. 39** Schadhafte oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung der Friedhofkommission von den Unterhaltspflichtigen wieder in Stand zu stellen. Geschieht dies nicht innert der dafür angesetzten Frist, so ist die Friedhofkommission berechtigt, die gebotenen Massnahmen zu treffen.